

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Sonderprogramm „Digitalisierung im Rahmen der Krankenhausinvestitionsfinanzierung“ in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Anträge mit jeweils welchem Antragsvolumen und jeweils welchen förderfähigen Investitionen gemäß §§ 15 und 16 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (Erstausstattung und bauliche Maßnahmen im Rahmen des kleinen Bauaufwands, Wiederbeschaffung/Ergänzung von Netzwerkstrukturen/Zentraleinheiten etc. oder Wiederbeschaffung/Ergänzung von Endgeräten/Software) im Rahmen des Förderaufrufs zur Digitalisierung im Rahmen der Krankenhausinvestitionsfinanzierung bis zur Frist am 31. Mai 2019 beim Ministerium für Soziales und Integration eingegangen sind;
2. nach welchen Kriterien das Ministerium für Soziales und Integration bei der Bewilligung bzw. Ablehnung der zu fördernden Maßnahmen vorgeht;
3. wann die Krankenhäuser in Baden-Württemberg, die einen Antrag zur Förderung zur Digitalisierung im Rahmen der Krankenhausinvestitionsfinanzierung gestellt haben, von einer Bewilligung bzw. Ablehnung erfahren;
4. warum der Zeitraum des offiziellen Förderaufrufs bis zur Einreichungsfrist nur knapp zwei Wochen betrug und inwiefern dieser Zeitraum angemessen war;
5. inwieweit es bei diesem Förderaufruf zur Digitalisierung im Krankenhaus um zukünftige neue Projekte bzw. „Leuchtturmprojekte“ geht oder lediglich darum, dass alle Krankenhäuser, die dieses beantragen, einen Zuschlag zu ihrer Pauschalförderung bekommen, wenn sie bestimmte (grundsätzlich förderfähige) IT-Anschaffungen machen;

6. inwieweit sie aufgrund des Förderaufrufs und der zukünftigen Förderung tatsächlich ihr Ziel erreicht sieht, Digitalisierungsmaßnahmen in Krankenhäusern zu fördern;
7. inwieweit bei der Verwendung der Mittel auch der Zusammenhang zu weiteren Förder- und Investitionsprogrammen des Landes beachtet wurde, wie in der Stellungnahme der Landesregierung in Drucksache 16/5148 erwähnt;
8. in welcher Art und Weise die Mittelverteilung und -verwendung einvernehmlich zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Sozialministerium unter Beteiligung des Finanzministeriums festgelegt wurde und wird;
9. inwieweit mit dem Förderaufruf tatsächlich dem aufgrund des hohen Bedarfs und der hohen Bedeutung der Digitalisierung durch die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft geforderten Sonderprogramm Rechnung getragen wird und damit gezielt dringend notwendige Digitalisierungsmaßnahmen in den Krankenhäusern, beispielsweise sicheres W-LAN, das die zentrale Voraussetzung für die weitere Digitalisierung der Prozesse im Krankenhaus, wie etwa elektronische Patientenakten und mobile Visiten ist, ermöglicht werden.

22.07.2019

Hinderer, Kenner, Rolland,
Rivoir, Selcuk, Wölfle SPD

Begründung

Von der Gemeinsamen Finanzkommission wurden für das Jahr 2019 zehn Millionen Euro für Digitalisierungsmaßnahmen zusätzlich zu der bereits vom Landtag im Doppelhaushalt 2018/2019 Krankenhausförderung empfohlen, die dann im Nachtragshaushalt berücksichtigt wurden. In den Empfehlungsschreiben vom 24. Juli 2018 heißt es „Mittelverteilung und -verwendung werden einvernehmlich zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Sozialministerium unter Beteiligung des Finanzministeriums festgelegt.“

Am 15. Mai 2019 wurde vom Ministerium für Soziales und Integration ein Förderaufruf zur Digitalisierung der Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen sind, veröffentlicht: Neben der regulären Krankenhausförderung sollen vom Land zusätzlich zehn Millionen Euro eingesetzt werden, um zielgerichtete Investitionen im IT-Bereich, die im Ergebnis zu einer Verbesserung der Patientenversorgung beitragen, zu fördern. Die Antragsfrist für diesen Förderaufruf endete schon zwei Wochen später, am 31. Mai 2019.

Es soll beleuchtet werden, wie viele Anträge beim Ministerium für Soziales und Integration eingegangen sind und nach welchen Kriterien und bis wann die Landesregierung eine Auswahl der zu fördernden Projekte trifft.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. August 2019 Nr. 52-0141.5-016/6677 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Anträge mit jeweils welchem Antragsvolumen und jeweils welchen förderfähigen Investitionen gemäß §§ 15 und 16 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (Erstausstattung und bauliche Maßnahmen im Rahmen des kleinen Bauaufwands, Wiederbeschaffung/Ergänzung von Netzwerkstrukturen/Zentraleinheiten etc. oder Wiederbeschaffung/Ergänzung von Endgeräten/Software) im Rahmen des Förderaufrufs zur Digitalisierung im Rahmen der Krankenhausinvestitionsfinanzierung bis zur Frist am 31. Mai 2019 beim Ministerium für Soziales und Integration eingegangen sind;

Bis zum Antragsende sind 158 Anträge von Krankenhäusern auf Förderung aus dem Sonderprogramm „Digitalisierung im Rahmen der Krankenhausfinanzierung“ eingegangen. Mit den Anträgen haben die Krankenhäuser geltend gemacht, aufgrund der anstehenden Digitalisierungsanstrengungen mit einem förderfähigen Investitionsaufwand belastet zu sein, der nicht durch anderweitige Förderungen im Rahmen der Krankenhausfinanzierung abgedeckt ist.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wurde nach Verhandlungen mit den Kommunalen Landesverbänden (KLV) möglichst unbürokratisch gehalten. Die antragstellenden Krankenhäuser mussten darlegen, welche Art von förderfähigen Investitionen mit den Fördermitteln getätigt werden (Erstausstattung und bauliche Maßnahmen im Rahmen des kleinen Bauaufwands, Wiederbeschaffung/Ergänzung von Netzwerken/Zentraleinheiten, etc. sowie Wiederbeschaffung/Ergänzung von Endgeräten/Software, die eine technische Kompatibilität zu bundesweiten Standards aufweisen). Zudem mussten sie darlegen, ob und mit welchen anderen Krankenhausstandorten oder medizinisch bzw. pflegerischen Versorgungseinrichtungen eine digitale Vernetzung besteht.

Daher wurde die jeweilige Förderhöhe für das antragstellende Krankenhaus ermittelt, indem das Programmvolumen auf die antragstellenden Häuser unter Berücksichtigung der Förderkriterien aufgeteilt wurde.

Die geförderten Krankenhäuser müssen im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens nachweisen und belegen, für welche konkreten förderfähigen Digitalisierungsinvestitionen die Förderung verwendet wurde. Diese Vorgehensweise war auch deshalb sinnvoll, weil nach Aussage der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft (BWKG) davon auszugehen ist, dass die so ermittelten Förderbeträge die förderfähigen Digitalisierungsinvestitionen der Antragsteller nicht übersteigen. Diese Grundannahme wird im Ergebnis durch das Verwendungsnachweisverfahren zu verifizieren sein.

2. nach welchen Kriterien das Ministerium für Soziales und Integration bei der Bewilligung bzw. Ablehnung der zu fördernden Maßnahmen vorgeht;

Die Förderung aus dem Sonderprogramm wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Der Finanzierungsverantwortung des Landes entsprechend werden nur Investitionskosten nach § 2 Nummer 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) im Rahmen des sog. kleinen Bauaufwands gefördert.

- Es werden nur Investitionskosten von Krankenhäusern gefördert, die als bedarfsgerechte Krankenhäuser in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen sind (sog. Plankrankenhäuser) und nicht zu den nicht förderfähigen Einrichtungen nach § 5 KHG, § 10 Absatz 4 LKHG gehören.
- Es werden nur Investitionskosten für Digitalisierungsaufwendungen gefördert (Erstausrüstung und bauliche Maßnahmen im Rahmen des kleinen Bauaufwands, Wiederbeschaffung/Ergänzung von Netzwerken/Zentraleinheiten, etc. sowie Wiederbeschaffung/Ergänzung von Endgeräten/Software).
- Es werden nur Investitionen in Endgeräte/Software gefördert, sofern diese eine technische Kompatibilität zu bundesweiten Standards aufweisen.
- Es werden nur solche Investitionskosten gefördert, die nicht anderweitig gefördert wurden oder werden.

Antragsteller, die diese Voraussetzungen erfüllen, erhalten eine Förderung aus dem Sonderprogramm.

Um die digitale sowie sektorenübergreifende Vernetzung besonders zu unterstützen, führen IT-Verbindungen zu anderen Versorgungseinrichtungen zu einer Erhöhung der jeweiligen Förderbeträge. Sowohl die Vernetzung zu anderen stationären Einrichtungen als auch die Vernetzung zu Versorgungseinrichtungen anderer Sektoren wirkt sich mit einem Gewichtungszuschlag von jeweils 25% positiv auf die Förderhöhe aus.

3. wann die Krankenhäuser in Baden-Württemberg, die einen Antrag zur Förderung zur Digitalisierung im Rahmen der Krankenhausinvestitionsfinanzierung gestellt haben, von einer Bewilligung bzw. Ablehnung erfahren;

Die Bescheide sind bereits Ende Juni bzw. Anfang Juli 2019 durch die Regierungspräsidien als zuständige Förderbehörden nach § 10 Absatz 3 LKHG ergangen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgte Anfang Juli 2019. 157 Anträge wurden positiv beschieden.

4. warum der Zeitraum des offiziellen Förderaufrufs bis zur Einreichungsfrist nur knapp zwei Wochen betrug und inwiefern dieser Zeitraum angemessen war;

Den Krankenhäusern war es wichtig, dass die Förderung aus dem Sonderprogramm nicht nur in einem vergleichsweise unbürokratischen Verfahren, sondern auch zeitnah erfolgt. Auch dem Ministerium für Soziales und Integration ist eine rasche Programmabwicklung mit Blick auf die Bedeutung des Sonderprogramms ein besonderes Anliegen.

Angesichts der mit den Kommunalen Landesverbänden abgestimmten, vergleichsweise vereinfachten Anforderungen war es vertretbar, die Antragsfrist kurz zu bemessen. Zudem wurden alle Plankrankenhäuser einzeln angeschrieben, um sie auf die Ausschreibung aufmerksam zu machen. Dem Ministerium für Soziales und Integration sind keine Rückmeldungen über eine zu kurze Frist seitens der Krankenhäuser bekannt. Die hohe Zahl der Anträge sowie die Tatsache, dass kein Antrag wegen Verfristung abgelehnt wurde, belegen vielmehr, dass der Zeitraum angemessen war.

5. *inwieweit es bei diesem Förderaufruf zur Digitalisierung im Krankenhaus um zukünftige neue Projekte bzw. „Leuchtturmprojekte“ geht oder lediglich darum, dass alle Krankenhäuser, die dieses beantragen, einen Zuschlag zu ihrer Pauschalförderung bekommen, wenn sie bestimmte (grundsätzlich förderfähige) IT-Anschaffungen machen;*
6. *inwieweit sie aufgrund des Förderaufrufs und der zukünftigen Förderung tatsächlich ihr Ziel erreicht sieht, Digitalisierungsmaßnahmen in Krankenhäusern zu fördern;*
7. *inwieweit bei der Verwendung der Mittel auch der Zusammenhang zu weiteren Förder- und Investitionsprogrammen des Landes beachtet wurde, wie in der Stellungnahme der Landesregierung in Drucksache 16/5148 erwähnt;*

Die Fragen 5 bis 7 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Einschätzung der BWKG ist der Grad der digitalen Integration bei den baden-württembergischen Krankenhäusern aktuell sehr heterogen. Zwar verfüge mittlerweile jede Einrichtung über entsprechende Krankenhausinformationssysteme (KIS), die der Verarbeitung medizinischer und administrativer Daten dienen. Bei den weiteren vornehmlich infrastrukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine umfängliche digitale Integration liege jedoch eine erhebliche Streubreite vor. Ungeachtet dessen sieht die BWKG über alle Krankenhäuser hinweg einen Handlungsbedarf – je nach Grad der digitalen Integration in den jeweiligen Häusern.

Das Sonderinvestitionsprogramm Digitalisierung der Krankenhäuser bildet nur einen Baustein in der umfassenden Förderstrategie des Landes zur Digitalisierung der Krankenhäuser. Weitere darauf abgestimmte Förderbausteine sind:

- die reguläre Investitionsförderung nach dem KHG für Digitalisierungsinvestitionen,
- die Investitionsförderung zur Verbesserung der IT-Sicherheit der Krankenhäuser nach dem Krankenhaus-Strukturfonds II für sog. KRITIS-Häuser,
- die Investitionsförderung zur Bildung telemedizinischer Netzwerkstrukturen nach dem Krankenhaus-Strukturfonds II,
- die Projektförderung und der Aufbau von Strukturen im Bereich Digitalisierung in Medizin und Pflege im Rahmen der „Strategie zur Digitalisierung in Medizin und Pflege“ des Ministeriums für Soziales und Integration unter dem Dach der Gesamtstrategie „digital@bw“ der Landesregierung.

Daher war es von besonderer Bedeutung, das Sonderinvestitionsprogramm sinnvoll in diese Förderstrategie einzupassen und Doppelförderungen auszuschließen.

Eingedenk der Tatsache, dass für innovative Versorgungsprojekte („Leuchttürme“) mehrere Möglichkeiten der Förderung aus einem der genannten Bausteine bestehen, sollte nicht verkannt werden, dass trotz der Anstrengungen der Krankenhäuser in der Realität vor Ort und in der Fläche häufig Probleme bei der Investitionsgrundlast für sinnvolle Digitalisierungsbemühungen bestehen.

Das Sonderinvestitionsprogramm sollte daher in Abgrenzung zu den anderen Bausteinen gerade nicht auf eine sog. „Leuchtturmförderung“ hinauslaufen, sondern bei dieser Grundlast bedarfsgerechter Häuser ansetzen und dennoch ein klares Signal für eine einrichtungsübergreifende, idealerweise sektorenübergreifende Versorgung setzen. Das Programm sollte jedem Plankrankenhaus die Möglichkeit einer Förderung eröffnen, zudem flexibel genug sein, um auf den jeweiligen Grad der digitalen Integration aufzusetzen und schließlich diejenigen Krankenhäuser nicht benachteiligen, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium ihrer Bemühungen befinden.

Diese Zielsetzungen hat das Sonderprogramm nach Einschätzung des Ministeriums für Soziales und Integration erreicht.

8. in welcher Art und Weise die Mittelverteilung und -verwendung einvernehmlich zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Sozialministerium unter Beteiligung des Finanzministeriums festgelegt wurde und wird;

Die Mittelverteilung und -verwendung im Rahmen des Sonderprogramms wurde einvernehmlich zwischen dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Finanzministerium und den Kommunalen Landesverbänden festgelegt. Die erzielte Einigung umfasste sämtliche Ausschreibungs-, Antrags- und Verwendungsnachweisunterlagen.

Die gemeinsamen Abstimmungsgespräche zwischen den Beteiligten verliefen konstruktiv und geprägt von dem Willen, das Programm möglichst zielgerichtet, unbürokratisch und effizient unter Wahrung des geltenden Rechts umzusetzen.

9. inwieweit mit dem Förderaufruf tatsächlich dem aufgrund des hohen Bedarfs und der hohen Bedeutung der Digitalisierung durch die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft geforderten Sonderprogramm Rechnung getragen wird und damit gezielt dringend notwendige Digitalisierungsmaßnahmen in den Krankenhäusern, beispielsweise sicheres W-LAN, das die zentrale Voraussetzung für die weitere Digitalisierung der Prozesse im Krankenhaus, wie etwa elektronische Patientenakten und mobile Visiten ist, ermöglicht werden.

Mit dem Sonderprogramm sowie den anderen Förderbausteinen zur Digitalisierung der Krankenhäuser trägt die Landesregierung der großen Bedeutung der Digitalisierung Rechnung. Damit können dringend notwendige Digitalisierungsmaßnahmen in den Krankenhäusern, beispielsweise sicheres W-LAN, das die zentrale Voraussetzung für die weitere Digitalisierung der Prozesse im Krankenhaus ist, ermöglicht werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 verwiesen.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration